

Schönheitsreparaturen: Tapete Lila-Blass-Blau?

Samstag, 24. Januar 2009

Letzte Aktualisierung Sonntag, 25. Januar 2009

Mietvertragsklauseln, in denen Mieter bei der Renovierung ihrer Mietwohnung nur mit Erlaubnis Ihres Vermieters "von der bisherigen Ausführungsart" abweichen dürfen, sind in diesem Punkt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes, AZ: VIII ZR 199/06, unwirksam.

Der Bundesgerichtshof urteilt, dass Mieter bereits dadurch zu stark eingeengt würden, wenn sie alleine eine andersfarbige Tapete anbringen oder einen abweichenden Farbton des Wand- oder Deckenanstriches wählen.

BGH Urteil
AZ: VIII ZR 199/06

- red -

Diese E-Mail Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie es sehen können

Disclaimer:

Diese Veröffentlichung stellt weder eine Rechtsauskunft noch kann die Gewährleistung übernommen werden, dass die Beiträge in jedem Detail der derzeit gültigen Rechtssprechung entsprechen. Der Beitrag dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Korrektheit im rechtlichen Sinne. Eine Rechtsauskunft darf nur durch eine juristisch ausgebildete Person erfolgen. Die Redaktion bemüht sich, die vor allem die aktuelle Rechtssprechung zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann es aber vorkommen, dass rechtliche Fragen von den Gerichten noch nicht abschließend geklärt sind oder unterschiedliche Rechtsauffassungen zu einem Thema bestehen. Aufsätze, Kommentare und Stellungnahmen von juristisch ausgebildeten Personen werden von der Redaktion als solche gekennzeichnet.